

Ankündigung der Feuerbeschau

In den Jahren 2025, 2026 u. 2027 ist in folgenden Ortschaften die
Feuerbeschau geplant:

Großweikersdorf

Ameisthal

Die Termine für die Feuerbeschau werden Zeitgerecht an die
Haushalte gesendet. Es wird zu jedem Termin einen Infofolder geben,
der Sie über die wichtigsten Punkte der Feuerbeschau informiert. Für
Fragen stehe ich Ihnen gerne unter der Nummer: **0664 / 46 27 911**

oder **rfgkm.peer@a1.net** zur Verfügung.

Ihr Rauchfangkehrer

Peer Bernhard

Entwurf des Zeitplanes für die Feuerpolizeiliche Beschau in der Gemeinde Großweikersdorf

Die Durchführung der Feuerpolizeilichen Beschau in der Gemeinde
Großweikersdorf ist in den nächsten Jahren in folgender Reihenfolge geplant.

Ab dem Jahr 2025 Ameistahl - Großweikersdorf
 2026 Großweikersdorf
 2027 Großweikersdorf



FEUER BESCHAU

Schutz für die Menschen
Sicherheit für die Menschen

1. Was ist die feuerpolizeiliche Beschau

Eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte, gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Bauwerke auf Brandsicherheit, Gefahrenstellen und Brandrisiken, sowie der Rettungs- und Brandbekämpfungsmöglichkeiten.

2. Sinn der feuerpolizeilichen Beschau

Ein nach Fertigstellung sicheres Bauwerk wird im Laufe der Zeit durch das Nutzen und Bewohnen verändert. Durch sogenannte Betriebsblindheit und Gewohnheit können daher ungewollt Sicherheitsrisiken entstehen. Um diese aufzuzeigen und zu beseitigen kommt die feuerpolizeiliche Beschau in regelmäßigen Abständen in die Objekte und hilft so den Nutzern der Objekte durch Feststellung der Risiken und fachkundige Beratung wiederum ein sicheres Objekt zu erhalten.

3. Rechtsgrundlagen

Grund des NÖ Feuerwehrgesetzes (NÖ FG) § 15 verpflichtet die feuerpolizeiliche Beschau in regelmäßigen Abständen (alle 10 Jahre) durchzuführen. Zuständig ist jener Rauchfangkehrer der mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 17 NÖ FG (Kehrverpflichtung) beauftragt wurde. Das bedeutet, dass ein gesonderter Auftrag der Gemeinde als Träger der örtlichen Feuerwehr zur Durchführung nicht erforderlich ist. Der Rauchfangkehrermeister hat selbsttätig und eigenverantwortlich für die Gemeinde die feuerpolizeiliche Beschau zu planen, zu organisieren und durchzuführen. Die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bauwerke einschließlich Nebengebäude. Bauwerke sind gemäß NÖ Bauordnung 2014 alle Objekte, deren fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und die mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Im Zuge der feuerpolizeilichen Beschau ist zu prüfen, ob Mängel vorliegen, welche die Brandsicherheit gefährden können.

4. Was geschieht bei der Beschau

Beschau aller Bauwerke

Das heißt auch alle zum Objekt gehörenden Nebengebäude und Lagerflächen.

Beschau im Freien

- Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr
- Löschwassersituation
- Brandabschnittsbildung
- Brennbare Lagerung - Gefahr der Brandübertragung auf Nachbarobjekte
- Antennenanlagen
- Fangköpfe
- Hinweisschilder für den Feuerwehreinsatz
- Öffnungen in der Dachfläche und Gebäudeaußenhülle

Beschau aller Baulichkeiten

Beschau am Dachboden

Fänge Sicherheitsabstände: Kehrtürchen zu brennbaren Bauteilen allseitig 50cm entfernt, oder 25cm bei Verkleidung der Bauteile mit z.B. Gipskartonplatten EI30 (F30). 5cm vom Fangmauerwerk zu tragenden Holzbauteilen. Vor Kehrtürchen unbrennbarer Belag mind. 60cm seitlich und vor Türchen. Baulicher Zustand der Abgasanlagen (Rauchfänge), Kehrtürchen usw.

Lagerungen: Was darf nicht auf Dachböden gelagert werden:

- Leicht entzündbare Stoffe (z.B. Papier, Holzwolle, Textilien, Brennstoffe)
- Brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe, Gasbehälter
- Zündschlagfähige Stoffe - Sprengstoffe

- Schwer löschbare Stoffe
- Übermäßig und ungeordnete Lagerung (Gerümpel, Güter die die Brandbekämpfung erschweren)
- Der Zugang zu den Abgasanlagen (Rauchfängen) und zu den Dachfenstern muss auf jedem Fall frei sein
- Ausgenommen in der Landwirtschaft sind Erntegüter

Öffnungen in Dachgeschoßdecken und aus dem Dachboden:

Verschließbar mit EI30-C (T30) - Türen oder Verschlüssen (brandhemmend, z.B. Altbestand vor 1976 Blechtüren, Holztüren und Türstöcke mit Blechverkleidung auf der Dachbodenseite) Absturzsicherungen (Geländer 1m hoch), betrifft nicht den Brandschutz, nur die Einsatzkräfte, Brandabschnittsbildung.

Lüftungsleitungen:

- Führung im und über Dach
- Bei Lüftungsleitungen die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Brandübertragung (z. B. Brandschutzverkleidungen, Brandschutzmanschetten, Klappen etc.)
- Ausnahme: Kanalstrangentlüftungen können aus brennbarem Material ausgeführt werden. Diese müssen jedoch wie alle anderen Lüftungsleitungen über Dach geführt werden

Hinweis: bei nach OIB Richtlinie bewilligten Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 können hinsichtlich der Brandschutzmaßnahmen Abweichungen auftreten (Erleichterungen)

Beschau der Wohnung

Feuerstätten:

- Sicherheitsabstände zu brennbaren Teilen wie nichtbrennbarer Bodenbelag unter und vor der Feuerstätte (Vorlageblech)
- Sicherheitsabstände der Rauchrohre zu brennbaren Teilen
- Fehleinmündungen
- Sicherheitsabstände von Brennstofflagerungen
- Zustand der Feuerstätten (Ofen, Herd usw.) und Rauchrohre
- Zustand von nicht benutzten Anschlussstellen (Mauerkapseln)
- Lage und Zustand von Putztürchen (unteres Türchen)

Lagerungen:

- Von brennbaren Flüssigkeiten
- Von Flüssiggasflaschen max. 15kg pro Wohneinheit
- Kennzeichnung für Flüssiggaslagerung
- Übermäßige Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe (Papier, Textilien usw.)
- Aschelagerungen in brennbaren Behältern

Installationen: Augenscheinliche Überprüfung auf Mängel, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen wie:

- Durchführungen von Leitungen durch Brandwände (geeignete Abschottung)
- Kennzeichnung von Gasleitung und Gashauptabsperrhahn





Beschau im Keller, im Treppenhaus und in den Gängen

Lagerungen:

- Von brennbaren Flüssigkeiten, von Flüssiggasflaschen unter Erdniveau
- Übermäßige Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe (Papier, Textilien usw.)
- Gasleitung nicht gelb gekennzeichnet
- Gashauptabsperreinrichtung und Gaszähler nicht gekennzeichnet

Treppen und Gänge:

- Alle Lagerungen welche den Fluchtweg einengen
- Brennbare Lagerungen außerhalb des Fluchtweges
- Fluchtwegkennzeichnung
- Geeignete Feuerlöscher

Beschau im Heizraum und Aufstellungsraum von Feuerstätten, Brennstofflager

Heizraumausführung:

- Flucht- und Rettungswege frei
- Massive Wände und Decken EI90 (F90)
- Durchbrüche
- Fußboden nicht brennbar
- Verschließbar mit EI30-C (T30) - Türen oder Verschlüssen (brandhemmend, z.B. Altbestand vor 1976 Blechtüren, Holztüren und Türstöcke mit Blechverkleidung auf der Dachbodenseite)
- Fluchtschalter bei automatischen Zentralheizungen vorhanden
- Ordnungsgemäße Be- und Entlüftung direkt und brandbeständig EI90 (F90) ins Freie. Holztüren/Türstöcke mit Blechverkleidung auf der Heizraumseite
- Brandschutzeinrichtungen bei Ölheizungen
- Tropftasse unter Ölbrenner und Ölfilter
- bei Ölheizungen kein Bodenablauf

Lagerungen:

- Lagerung von Brennstoffen im zulässigen Umfang

Feuerlöscher:

- Vorhandener, geeigneter Feuerlöscher muss überprüft sein (alle 2 Jahre)
- bei Öl- und Flüssiggaszentralheizungen zwingend vorgeschrieben

Beschriftungen:

- Fluchtschalter
- „Heizraum - Zutritt für Unbefugte verboten“

Aufstellungsräume von Feuerstätten:

- Unter und vor der Feuerstätte nicht brennbarer Fußbodenbelag
- Sicherheitsabstände von Feuerstätten und Verbindungsstücken zu brennbaren Teilen

Beschau in der Garage

Was darf auf keinen Fall gelagert werden:

- Brennbare Flüssigkeiten (z.B. Treibstoffe, Lösungsmittel usw., ausgenommen Reservekanister im Fahrzeug)
- Gasbehälter
- Brennbare Lagerungen (Ausnahme bei Garagen unter 50 m² - hier dürfen im üblichen Maß brennbare Stoffe gelagert werden)

Was darf nicht in der Garage sein:

- Feuerstätten
- Putztürchen von Fängen
- Direkte Verbindung zu Räumen mit Feuerstätten und Aufenthaltsräumen
- Brennbare Fußböden
- Brennbare Wand- und Deckenverkleidungen

Treibstoffauffanggrube:

- Muss vorhanden sein (Mindestinhalt = Tankinhalt) oder andere Lösung damit Treibstoff nicht aus Garage ausläuft
- Kein Bodeneinlauf ohne nachgeschaltetem Ölabscheider

Montagegrube:

- Maximal 1,40m tief, tragfähig abgedeckt

Beschilderung:

- „Hantieren mit offenem Licht und Feuer verboten“
- „Das Laufen lassen des Motors bei geschlossenen Türen verboten“
- „Rauchverbot“

Feuerlöscher:

- Vorhandener Handfeuerlöscher muss überprüft sein (alle 2 Jahre)

Türen:

- Von Garagen zu anderen Räumen verschließbar mit EI30-C (T30) - Türen oder Verschlüssen (brandhemmend, z.B. Altbestand vor 1976 Blechtüren, Holztüren und Türstöcke mit Blechverkleidung auf der Dachbodenseite)
- Keine direkte Verbindung zu Räumen mit Feuerstätten
- Keine direkte Verbindung zu Aufenthaltsräumen

Hinweis: Es gibt Erleichterungen für Garagen unter 50m² in der Gebäudeklasse 1 und 2 hinsichtlich der Lagerung von brennbaren Stoffen

5. Zusätzlich in der Landwirtschaft

Nebengebäude

- Allgemeine Ordnung
- Brennbare Lagerungen, Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
- Abstellen von Kraftfahrzeugen
- Absicherung von Absturzstellen für Einsatzkräfte

Lagerungen außerhalb des Gebäudes

- Sicherheitsabstände zu anderen Lagerungen und Baulichkeiten
- Lagermengen



6. Zusätzlich in Gewerbe, Handwerk & Industrie

- Brandschutzbeauftragter, Brandschutzpläne, Brandschutzordnung, Brandschutzbuch
- Erste und erweiterte Löschhilfe
- Löschwasserversorgung
- Feuerwehr Zufahrts-, Aufstell- und Bewegungsflächen

7. Welche Unterlagen sind bereit zu halten

- Prüfbericht Emmissionsmessung (Luftreinhaltung)
- Prüfberichte für eventuell vorhandene Brandschutzeinrichtungen
- Prüfbericht Gasanlage

8. Wer hilft bzw. gibt Auskunft

- Ihr zuständiger, öffentlich zugelassener Rauchfangkehrermeister
- Die örtliche, zuständige Feuerwehr
- Ihr Gemeindeamt (Bauamt)



Landesinnung der Rauchfangkehrer für Niederösterreich

Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten

Tel +43 (0) 2742 - 851 19 121

Fax +43 (0) 2742 - 851 19 129

rauchfangkehrer@wknoe.at

www.rauchfangkehrer.org



Feuerbeschau

Die zuständigen Rauchfangkehrer sind auf Grund des NÖ Feuerwehrgesetzes § 14 und § 15 seit 1. Jänner 2015 verpflichtet, die feuerpolizeiliche Beschau mindestens einmal innerhalb von 10 Jahren durchzuführen. Zuständig ist jener Rauchfangkehrer, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 17 NÖ FG (Überprüfung/Kehrverpflichtung) beauftragt wurde. Das bedeutet, dass ein gesonderter Auftrag der Gemeinde als Träger der örtlichen Feuerwehr zur Durchführung nicht erforderlich ist. Der Rauchfangkehrermeister hat selbsttätig und eigenverantwortlich für die Gemeinde die feuerpolizeiliche Beschau zu planen, zu organisieren und durchzuführen.

Die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bauwerke einschließlich Nebengebäude. Im Zuge der feuerpolizeilichen Beschau ist zu prüfen, ob Mängel vorliegen, welche die Brandsicherheit gefährden können oder die eine Brandgefahr herbeiführen oder vergrößern, oder die Brandbekämpfung oder die Durchführung von Rettungsarbeiten erschweren oder verhindern.

Begriffe

Bauwerk: ein Objekt, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist;

Gebäude: ein oberirdisches Bauwerk mit einem Dach und wenigstens 2 Wänden, welches von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen;

Nebengebäude: ein Gebäude mit einer bebauten Fläche bis zu 100 m², das oberirdisch nur ein Geschloß aufweist, keinen Aufenthaltsraum enthält und seiner Art nach dem Verwendungszweck eines Hauptgebäudes untergeordnet ist, unabhängig davon, ob ein solches tatsächlich besteht (z. B. Kleingarage, Werkzeughütte); es kann auch an das Hauptgebäude angebaut sein;

Für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau gemäß § 14 Abs. 1 und 2 NÖ FG 2015 durch die Rauchfangkehrerin oder den Rauchfangkehrer gelten folgende Tarife

1. **für Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten** inkl. Nebengebäude und amtliches Kilometergeld für An- und Abfahrt, Verwaltungsaufwand, Evidenzhaltung € 58,68
2. **für Gebäude, die dem Wohnzweck dienen und nicht unter Z 1 fallen,** inkl. amtliches Kilometergeld für An- und Abfahrt, Verwaltungsaufwand, Evidenzhaltung sowie für jede Wohneinheit und jedes Nebengebäude zusätzlich € 58,68
€ 33,94
3. **für Bauwerke, welche nicht Wohnzwecken dienen und nicht unter Z 1 und 2 fallen,** (z. B. Gewerbe-, Industrieobjekte, land- und forstwirtschaftliche Anwesen, Einkaufszentren, Krankenhäuser, Tiefgaragen): je angefangener halber Stunde € 49,60

Für eine nach durchgeführter feuerpolizeilicher Beschau **angeordnete Nachbeschau** gemäß § 15 Abs. 4 NÖ FG 2015 durch die Rauchfangkehrerin oder den Rauchfangkehrer inkl. Verwaltungsaufwand und Evidenzhaltung gelten folgende Tarife:

1. **für Gebäude gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 2** € 33,94
2. **für Bauwerke gemäß Abs. 1 Z 3:** je angefangener halber Stunde sowie für die Zu- und Abfahrt das amtliche Kilometergeld € 49,60

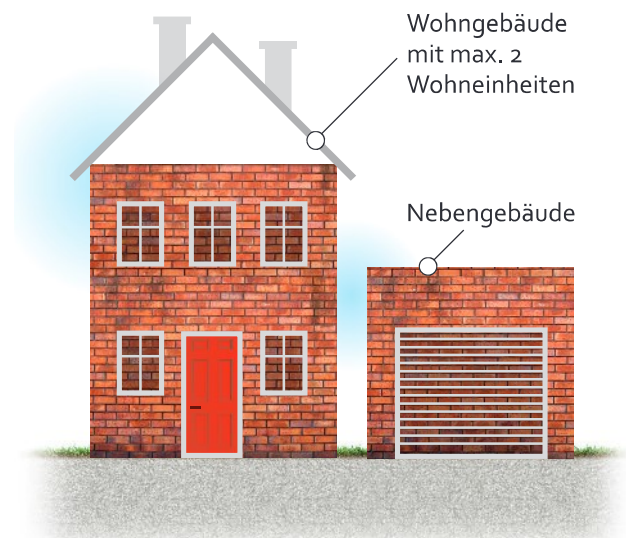
Berechnung Feuerbeschau

Beispiel 1 Berechnung lt. Tarif vom 01.01.2025

Angaben:

Einfamilienhaus mit Nebengebäude als Kleingarage

Feuerbeschau für Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten inkl. Nebengebäude	58,68
Summe	58,68
Zuzüglich 20% MwSt	11,74
Kosten Feuerbeschau	70,42



Beispiel 2 Berechnung lt. Tarif vom 01.01.2025

Angaben:

Wohnhaus mit 8 Wohnungen und 2 Wohnungen mit Nachbeschau, Gebäude dient dem Wohnzweck

Feuerbeschau Wohnhaus Allgemeiner Teil	58,68
Feuerbeschau Wohnungen: 8 x 33,94	271,52
Nachbeschau zwei Wohnungen: 2 x 33,94	67,88
Summe	398,08
Zuzüglich 20% MwSt	79,62
Kosten Feuerbeschau	477,70



Beispiel 3 Berechnung lt. Tarif vom 01.01.2025

Angaben:

Wohnhaus mit 14 Wohnungen,
Gebäude dient dem Wohnzweck,
Nebengebäude: Garage und Schuppen

Feuerbeschau Wohnhaus Allgemeiner Teil	58,68
Feuerbeschau Wohnungen: 14 x 33,94	475,16
Feuerbeschau Nebengebäude Garage	33,94
Feuerbeschau Nebengebäude Schuppen	33,94
Summe	601,72
Zuzüglich 20% MwSt	120,34
Kosten Feuerbeschau	722,06



Wichtig

Eine direkte Verrechnung der feuerpolizeilichen Beschau durch den Rauchfangkehrermeister je Wohneinheit bzw. je Nebengebäude oder Nachbeschau für Gebäude im Sinne des § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Festsetzung der Kosten der feuerpolizeilichen Beschau in Niederösterreich an Mieter, Wohnungseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte bei Gebäuden die zum Wohnzweck dienen ist im Sinn der Tarifverordnung für die Kosten der feuerpolizeilichen Beschau nicht vorgesehen und daher auszuschließen.

Die Gesamtforderung der feuerpolizeilichen Beschau wird aufgeschlüsselt (Gebäude, Wohneinheiten, Nebengebäude, Nachbesuchen ...) und in einer Gesamtrechnung ausschließlich der Verwaltung bzw. dem Zustellungsbevollmächtigten übermittelt.